



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 1. September 2004

29. Stück

- 279. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt
- 280. Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Stimmgewichtung gemäß § 6 Abs. 2 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes – FTFG festgelegt wird; Aussendung zur Begutachtung
- 281. Donau-Universität Krems, Universitätslehrgang „Nachhaltiges Energiemanagement (MSc)“, Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Science“, Aussendung zur Begutachtung
- 282. Donau-Universität Krems, Universitätslehrgang „Master of Building Science (MSc)“, Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Science“, Aussendung zur Begutachtung
- 283. Einladung zum öffentlichen Habilitationskolloquium von Herrn Dr. Thorsten Blecker
- 284. Ausschreibung einer freien Stelle an der Universität Klagenfurt

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 15. September 2004
Redaktionsschluss ist Freitag, 10. September 2004
Druck und Verlag: Universität Klagenfurt, Rechtsabteilung

Universitätsstraße 65-67
A-9020 Klagenfurt

T: +43 (0) 463/2700-9161, -9164 (Skr.)
F: +43 (0) 463/2700-9193
E: mitteilungsblatt@uni-klu.ac.at
www.uni-klu.ac.at/mitteilungsblatt

279. VERÖFFENTLICHUNGEN IM BUNDESGESETZBLATT

Die Bundesgesetzblätter sind über das Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundes, <http://ris.bka.intra.gv.at> abrufbar.

TEIL I

Nr. 114/2004: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Unterrichtspraktikum geändert wird

TEIL II

Nr. 328/2004: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über Leistungsstipendien für das Studienjahr 2003/2004

280. ENTWURF EINER VERORDNUNG DER BUNDESMINISTERIN FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR, MIT DER DIE STIMMGEWICHTUNG GEMÄSS § 6 ABS. 2 DES FORSCHUNGS- UND TECHNOLOGIEFÖRDERUNGSGESETZES – FTFG FESTGELEGT WIRD; AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelte mit Erlass vom 7. August 2004, GZ 8.453/2-VI/1/2004, den Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Stimmgewichtung gemäß § 6 Abs. 2 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes – FTFG festgelegt wird.

Allfällige Stellungnahmen sind bis spätestens 7. September 2004 zu übermitteln.

Der Verordnungsentwurf liegt in der Rechtsabteilung zur Einsichtnahme auf und wird vom Bundeskanzleramt im RIS des Bundes verfügbar gemacht unter:

<http://www.ris.bka.gv.at/begutachtung>

281. DONAU-UNIVERSITÄT KREMS, UNIVERSITÄTSLEHRGANG „NACHHALTIGES ENERGIEMANAGEMENT (MSC)“, ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER DEN AKADEMISCHEN GRAD „MASTER OF SCIENCE“, AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelte mit Erlass vom 13. August 2004, GZ 31.760/82-VII/12/2004, den Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Science (Nachhaltiges Energiemanagement)“.

Allfällige Stellungnahmen sind bis spätestens 17. September 2004 zu übermitteln.

Der Verordnungsentwurf liegt in der Rechtsabteilung zur Einsichtnahme auf und wird vom Bundeskanzleramt im RIS des Bundes verfügbar gemacht unter:

<http://www.ris.bka.gv.at/begutachtung>

282. DONAU-UNIVERSITÄT KREMS, UNIVERSITÄTSLEHRGANG „MASTER OF BUILDING SCIENCE (MSC)“, ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER DEN AKADEMISCHEN GRAD „MASTER OF SCIENCE“, AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelte mit Erlass vom 13. August 2004, GZ 31.760/83-VII/12/2004, den Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Science“, Universitätslehrgang „Master of Building Science (MSc)“.

Allfällige Stellungnahmen sind bis spätestens 17. September 2004 zu übermitteln.

Der Verordnungsentwurf liegt in der Rechtsabteilung zur Einsichtnahme auf und wird vom Bundeskanzleramt im RIS des Bundes verfügbar gemacht unter:

<http://www.ris.bka.gv.at/begutachtung>

283. EINLADUNG ZUM ÖFFENTLICHEN HABILITATIONSKOLLOQUIUM VON HERRN DR. THORSTEN BLECKER

Das Habilitationskolloquium von Herrn Dr. Thorsten Blecker findet am

**Donnerstag, dem 16. September 2004
um 16.30 Uhr
im Raum UR z-109**

statt.

Gemäß § 2 Abs. 12 (lit. b) Teil C der Satzung der Universität Klagenfurt ist das Kolloquium öffentlich.

Der Vorsitzende der Habilitationskommission
O. Univ.-Prof. Dr. Herbert Kofler

284. AUSSCHREIBUNG EINER FREIEN STELLE AN DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT

An der Universität Klagenfurt gelangt am Universitätssportinstitut (USI) zum ehestmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz

einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters

im vollen Beschäftigungsausmaß zur Besetzung.

Die Aufnahme erfolgt nach Normen des privaten Arbeitsrechtes (Angestelltenrecht); bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Kollektivvertrages gilt das Vertragsbedienstetengesetz als Vertragsinhalt (Basis v1).

Aufgabenbereich der Stelle:

1. Erstellung und Abhaltung eines vielseitigen und interessanten Lehrveranstaltungsangebots
2. Planung, Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen akademischen Meisterschaften und anderen sportlichen Universitäts-Aktivitäten
3. Kontakte zu Vereins- und Schulsport, Datenerfassung und Statistiken, Wartung und Aktualisierung der Homepage

Allgemeine Anstellungserfordernisse:

- Abgeschlossenes Sportstudium und Erfahrung im Sportbereich oder gleichwertiger Studienabschluss und nachgewiesene Qualifikation im Sportbereich
- EDV-Kenntnisse

Erwartet wird:

- Interesse, Sachverstand, Organisationstalent und Verhandlungsgeschick für sportliche Veranstaltungen
- Fähigkeit im Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktmanagement
- Fremdsprachenkenntnisse

Die Universität Klagenfurt strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerberinnen und Bewerber richten ihr Ansuchen mit den üblichen Unterlagen bis zum **22. September 2004** an die Universität Klagenfurt, Referat für Allgemeine Universitätsverwaltung, Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt.